

## Neue Schiedsregeln

VIAC 2018

DIS-SchiedsGO Nov

Unvertretbare Berufungs-E  
Keine Revision – keine Amtshaftung!

Abfindung beim Squeeze-out  
Weg mit dem „Überprüfungs-Gremium“!

OGH neu zum Schutzzweck  
Gew Gf haftet Dritten

Entfall von Anzeigepflichten  
GewO-Nov 2017

Sukzessive Kompetenz und  
Schiedsvereinbarung

Das „beherrschte ausländische Unternehmen“  
Anti-BEPS-RL:  
Niedrigbesteuerungs-Erfordernis

# Die neuen VIAC Regeln 2018

*Am 1. 1. 2018 trat eine neue Fassung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung in Kraft („Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2018“). VIAC administriert nun auch rein nationale Fälle. Die neuen Regeln brachten auch einige andere spannende Änderungen.*

ALICE FREMUTH-WOLF / ELISABETH VANAS-METZLER

## A. Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

VIAC ist eine der führenden Europäischen Schiedsinstitutionen und dient seit mehr als 40 Jahren als zentraler Anlaufpunkt für die Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten. VIAC ist organisatorisch in der WKÖ angesiedelt, ist jedoch in der Administration der Schieds- und Mediationsfälle völlig weisungsfrei und damit unabhängig.

Das VIAC Sekretariat wird von der Generalsekretärin und ihrer Stellvertreterin geleitet. Es erledigt die administrativen Angelegenheiten des VIAC, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind. Das VIAC Präsidium besteht derzeit aus 13 Mitgliedern und einem Ehrenmitglied, die zu den renommiertesten Schiedsexperten zählen. Ein Internationaler Beirat bestehend aus 24 Mitgliedern steht dem Präsidium beratend zur Seite.

## B. Administration internationaler und seit 1. 1. 2018 auch nationaler Verfahren

Die Kompetenz von VIAC zur Administration von Verfahren ist im Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) und in der VIAC Schieds- und Mediationsordnung („Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln“ [WR und WMR]) verankert.

Bisher konnte VIAC Schiedsverfahren nur dann verwalten, wenn mindestens eine Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hatte, oder zumindest eine Streitigkeit internationalen Charakters vorlag (Art 1 Abs 1 WR aF). Für rein nationale Fälle waren die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern der Länder („LK-Schiedsgerichte“) zuständig, für die eine eigene Schiedsgerichtsordnung gilt (Art 1 Abs 3 WR aF). Diese Kompetenzverteilung führte in der Praxis zu Unklarheiten bzgl der Zuständigkeit, zu Überweisungen und sogar zu Rücküberweisungen.

Aufgrund der Novelle von § 139 Abs 2 WKG (BGBl I 1998/103 idF BGBl I 2017/73) darf VIAC nun auch nationale Verfahren administrieren. Dies wurde mit der neuen Fassung der WR und WMR 2018 umgesetzt. Art 1 Abs 1 WR und WMR wurde wie folgt angepasst: „*VIAC administriert nationale und internationale Schiedsverfahren sowie Verfahren nach anderen Alternativen Streitbeilegungsmethoden, wenn die Parteien (1.1) die Schiedsordnung des VIAC (im folgenden „Wiener Regeln“) oder (1.2) die Media-*

*tionsordnung des VIAC (im folgenden „Wiener Mediationsregeln“) oder (1.3) sonst die Zuständigkeit des VIAC vereinbart haben.“*

Derzeit besteht somit für nationale Fälle eine parallele Zuständigkeit zwischen VIAC und den LK-Schiedsgerichten. Dies soll noch weiter vereinfacht werden. Mit 1. 7. 2018 wird die Zuständigkeit für alle Fälle bei VIAC gebündelt, dh die LK-Schiedsgerichte werden aufgelöst und deren Kompetenzen an VIAC übertragen. Es wird präzise Übergangsbestimmungen je nach Datum der Schiedsklausel und der Klageeinbringung geben; alle am 30. 6. 2018 bei LK-Schiedsgerichten anhängigen Fälle werden von VIAC nach den jeweils anwendbaren Regeln weiter administriert.

## C. Die neue VIAC Schieds- und Mediationsordnung

Die VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2018 wurde am 29. 11. 2017 vom Erweiterten Präsidium der WKÖ genehmigt. Die neue Fassung ist für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 31. 12. 2017 eingeleitet werden. Die neue Fassung trat am 1. 1. 2018 in Kraft.

Wie oben beschrieben, setzte die neue Fassung die neuen Kompetenzen des VIAC für nationale Fälle auf Basis der WKG-Novelle in Art 1 WR und WMR um. Zudem wurde sprachlich klargestellt, dass VIAC eine Schiedsinstitution (und kein Schiedsgericht im engeren Sinne) ist. Die Gesetzes- und Regeländerung wurde zum Anlass genommen, weitere innovative Anpassungen vorzunehmen; diese Änderungen bringen keine gravierende Wesensänderung der WR und WMR mit sich.

Die wesentlichen Änderungen in den WR und WMR 2018 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2018 besteht nunmehr aus *drei Teilen*: Schiedsordnung (Teil I), Mediationsordnung (Teil II) und Anhänge (Teil III). Zuvor gab es eine Schiedsordnung mit Anhängen, wobei Anhang 5 die Mediationsordnung enthielt. Die neue Struktur bringt den immer höher werdenden Stellenwert der Mediation als gleichwertige Form der alternativen Streitbeilegung zum Ausdruck.
- Die Bestellung von *Mitgliedern des Präsidiums* wurde flexibler gestaltet (Art 2 WR; Anhang 2). Eine Öffnung fand insb dadurch statt, dass Mitglieder des Präsidiums nunmehr für eine Dauer

Dr. Alice Fremuth-Wolf ist Generalsekretärin und Dr. Elisabeth Vanas-Metzler ist Stellvertreterin der Generalsekretärin bei VIAC, Wien.

von „bis zu“ fünf Jahren (anstatt bisher fixer fünf Jahre) bestellt werden, was eine sinnvolle Fluktuation im Präsidium ermöglichen soll.

- Im Sinne der *gender diversity* (die gerade auch bei der Auswahl der Schiedsrichter ein großes Thema ist) wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die Bezeichnungen in den Regeln alle Geschlechter meinen und in der Praxis geschlechtsspezifisch verwendet werden (Art 6 WR und Art 2 WMR). Die Sprache in den Regeln selbst ist nun, wo möglich, geschlechtsneutral gehalten.
- Alle Verfahren werden ab 2018 von VIAC mit Hilfe einer neuen *elektronischen Datenbank* (anstelle der bisherigen Papierakten) administriert; die Bestimmungen zur Einbringung der Schiedsklage und zur Zustellung wurden entsprechend angepasst (Art 7, 12 und 36 WR und Art 1 und 3 WMR). Das Verfahren beginnt bereits an dem Tag, an dem die Schiedsklage beim Sekretariat des VIAC oder bei einer der LK in Papierform oder elektronischer Form einlangt; neu ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Sekretariat alle Parteien vom Einlangen der Schiedsklage informiert (Art 7 Abs 1 WR). Zusätzlich ist zu beachten, dass die Schiedsklage plus Beilagen sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform in ausreichender Anzahl einzubringen ist (Art 12 Abs 1 WR); VIAC wird die Schiedsklage weiterhin in erster Linie in Papierform an beklagte Parteien zustellen. Die Generalsekretärin kann gegebenenfalls eine Verbesserung oder Ergänzung, mit jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen, auftragen (Art 7 Abs 3 und 4 WR). Für den übrigen Schriftverkehr zwischen Schiedsgericht und Parteien gilt, dass dieser dem Sekretariat ab jetzt (nur) in elektronischer Form zu übermitteln ist (Art 12 Abs 2 WR). Auch für die Zustellung des Schiedsspruchs gilt Besonderes: Der Schiedsspruch wird den Parteien von der Generalsekretärin wie bisher in Papierform zugestellt; ausdrücklich festgehalten ist entsprechend der schon bisherigen Praxis nun, dass über Antrag einer Partei der Wortlaut des Schiedsspruchs den Parteien zusätzlich in elektronischer Form gesendet werden kann (Art 36 Abs 5 WR).
- Bei der *Einbeziehung Dritter* mit Schiedsklage gab es eine sprachliche Klarstellung (keine Änderung!), da bei diesem komplexen Thema immer wieder Fragen aufkamen (Art 14 Abs 3 Z 3.3 WR). Die WR enthalten eine sehr flexible Regelung betreffend Anträge auf Einbeziehung Dritter (über allgemeinen Antrag oder mit Schiedsklage), wonach das Schiedsgericht hierüber bei Wahrung des rechtlichen Gehörs im Wesentlichen frei entscheidet. Klargestellt wurde nun für den Fall der Beantragung mit Schiedsklage, dass
  - das Schiedsgericht, wenn es die Einbeziehung der Drittperson ablehnt, die Schiedsklage über die Einbeziehung einer Drittperson dem Sekretariat zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückzustellen hat und dass in diesem Fall
  - das Präsidium, wenn die Drittperson an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitgewirkt
- hat, Bestätigungen oder Bestellungen von Schiedsrichtern widerrufen und die Neubildung des Tribunals anordnen kann.
- Bei der *Bildung des Schiedsgerichts im Mehrparteienverfahren* gab es ebenfalls eine Klarstellung (Art 18 Abs 3 WR). Die WR halten hier fest, dass für diese Verfahren die allgemeinen Regeln betreffend die Bildung des Schiedsgerichts mit einigen Ergänzungen gelten. Die Kläger- und die Beklagenseite hat bei einem Dreier-Senat jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen; mangels Parteeinigung auf einer Seite kann das Präsidium nur den Schiedsrichter für diese Seite oder im Ausnahmefall auch beide Co-Schiedsrichter oder den gesamten Senat (neu) bestellen (Art 18 Abs 4 WR). Um eine Einigung zu fördern, ist ausdrücklich festgehalten, dass die Mitwirkung einer Partei an der gemeinsamen Benennung eines Schiedsrichters nicht deren Zustimmung zum Mehrparteienverfahren bedeutet. Ergänzt wurde nun, dass im Fall einer Streitigkeit über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens hierüber auf Antrag das Schiedsgericht (und nicht VIAC) nach Anhörung aller Parteien sowie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände entscheidet.
- Die WR halten nun ausdrücklich fest, dass Schiedsrichter und Parteien sowie deren Bevollmächtigte das Verfahren *effizient und kostenschonend* zu führen haben; dies kann auch bei der Bestimmung der Honorare und Kosten berücksichtigt werden (Art 16 Abs 6, Art 28 Abs 1, Art 38 Abs 2 WR). Das Schiedsrichterhonorar wird von der Generalsekretärin aufgrund des Streitwerts nach der Kostentabelle (Anhang 3) bestimmt; die Generalsekretärin kann dieses Honorar unter bestimmten Umständen erhöhen oder reduzieren (Art 44 Abs 2 und 7 WR) und dabei nunmehr das Verhalten einzelner oder aller Schiedsrichter berücksichtigen. Die Kostenentscheidung zur Frage, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis diese Verfahrenskosten verteilt werden, trifft das Schiedsgericht (grundsätzlich nach freiem Ermessen); das Schiedsgericht kann und soll in seiner Kostenentscheidung das Verhalten einzelner oder aller Parteien sowie ihrer Bevollmächtigten berücksichtigen.
- Bei der *Festsetzung der Schiedsrichterhonorare* hat die VIAC-Generalsekretärin nun mehr Flexibilität (Art 44 Abs 7 und 10 WR). VIAC wird im Wesentlichen die bisherige Praxis beibehalten, um weiterhin Vorhersehbarkeit anhand der fixen Kostentabelle zu gewährleisten. Nur in Ausnahmefällen kann die Generalsekretärin das Schiedsrichterhonorar um insgesamt bis zu höchstens 40% erhöhen (insb bei besonderer Komplexität des Falls oder bei besonders effizienter Verfahrensführung) und umgekehrt auch um insgesamt bis zu höchstens 40% reduzieren (insb bei ineffizienter Verfahrensführung). Außerdem hat die Generalsekretärin eine Ermäßigungsmöglichkeit für die Schiedsrichterhonorare nicht nur bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens, sondern auch bei vorzeitiger Beendigung des Schiedsrichteramts

sowie bei Kombination von Schieds- und Mediationsverfahren (Arb-Med-Arb).

- Der Beklagte hat nun die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen *Sicherheit für die Verfahrenskosten* zu beantragen (Art 33 Abs 6 und 7 WR). Diese Bestimmung findet sich erstmalig in den WR. Die beiden neuen Absätze wurden an die Regelung über vorläufige und sichernde Maßnahmen angehängt. Ziel ist, einer möglichen Benachteiligung des Beklagten entgegenzuwirken, der sich in der Regel nicht aussuchen kann, wann und von wem er geklagt wird, und Vorsorge zu tragen, dass der Beklagte auf Antrag Sicherheit dafür erhalten kann, dass er seinen potentiellen Anspruch auf Vergütung der Parteikosten und Verfahrenskosten im Falle des Obsiegens auch tatsächlich durchsetzen kann. Der Beklagte muss eine Gefährdung der Einbringlichkeit eines möglichen Kostenersatzanspruchs mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ glaubhaft machen. Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag (idR durch Beschluss) nach einer sorgfältigen Interessenabwägung in Ausübung seines pflichtgebundenen Ermessens. Kommt die Klägerin einem Auftrag des Schiedsgerichts zur Erlegung einer Kostensicherheit nicht nach, kann das Schiedsgericht das Verfahren auf Antrag (des Beklagten) ganz oder teilweise aussetzen oder für beendet erklären (Art 34 Abs 2 Z 2.4 WR).
- Im Rahmen der Kostenregeln wird erstmals ein „*Sekretär des Schiedsgerichts*“ (auch „Verwaltungssekretär“) in den WR erwähnt (Art 44 Abs 1 Z 1.1 WR). Diese Einfügung trägt der Praxis Rechnung, wonach sich viele Schiedsrichter bei ihrer Arbeit durch junge Kolleginnen und Kollegen unterstützen lassen. Nach den WR setzen sich Verfahrenskosten aus den Verwaltungskosten des VIAC, den Honoraren der Schiedsrichter (zzgl USt) und den angemessenen Auslagen sowie Parteienkosten und anderen Auslagen zusammen. Die beispielhafte Aufzählung der „angemessenen Auslagen“ nennt nun auch die Reise- und Aufenthaltskosten eines Sekretärs des Schiedsgerichts. Zusätzlich enthält die Annahmeerklärung, die jeder Schiedsrichter in VIAC Verfahren unterzeichnen muss, eine Verpflichtung, sich den Bestimmungen betreffend die Ernennung eines Sekretärs des Schiedsgerichts gemäß den WR und dem VIAC Leitfaden für Schiedsrichter zu unterwerfen. Dieser Leitfaden für Schiedsrichter wiederum enthält in seiner aktuellen Fassung nähere Details zum Verwaltungssekretär: Das Schiedsgericht hat die Parteien (und das VIAC Sekretariat) von der Absicht, einen Verwaltungssekretär zu ernennen, dem Namen und den Kontaktdaten sowie den Kostenregeln zu informieren und einen Lebenslauf sowie eine Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung vorzulegen. Den Parteien ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Das Schiedsgericht darf dem Verwaltungssekretär keine Aufgaben übertragen, die genuin dem Schiedsgericht vorbehalten sind, wie insb die Entscheidungskompetenz. Für die Tätigkeit des Verwaltungssekretärs dürfen den Parteien keine Ho-

norare und Kosten auferlegt werden, ausgenommen die angemessenen Barauslagen.

- Auch die *Kostentabelle* wurde im Hinblick auf die nationalen Fälle und geringere Streitwerte überarbeitet. Zu Beginn des Verfahrens hat der Kläger eine nicht erstattungsfähige und nicht anrechenbare Einschreibgebühr zu zahlen (Art 10 WR, Anhang 3). Die Verwaltungskosten des VIAC sowie die Schiedsrichterhonorare werden sodann aufgrund des Streitwerts anhand der Kostentabelle (Anhang 3) berechnet; den Parteien wird ein entsprechender Kostenvorschuss, der auch die USt für Schiedsrichterhonorare und zu erwartende Auslagen umfasst, vorgeschrieben (Art 42 WR). Mit der Neufassung der WR wurden die Einschreibgebühr und die Verwaltungskosten für niedrige Streitwerte neu gestaffelt und damit reduziert; gleichzeitig wurden die Verwaltungskosten für sehr hohe Streitwerte etwas erhöht und die Deckelung mit € 75.000,- festgelegt, wobei die Verwaltungskosten immer noch sehr moderat im Vergleich mit anderen Institutionen sind (Anhang 3). Die Einschreibgebühr und die Verwaltungskosten für Verfahren nach der Mediationsordnung wurden an die der Schiedsordnung angepasst (Art 4 und 8 WMR). Für Kombination von Schieds- und Mediationsverfahren bestehen Kostenvorteile, die nun auch in der Schiedsordnung explizit festgehalten wurden: Anrechnung der Einschreibgebühr (Art 10 Abs 5 WR, Art 4 Abs 4 WMR), Anrechnung der Verwaltungskosten (Art 44 Abs 11 WR, Art 8 Abs 8 WMR) und mögliche Ermäßigung des Schiedsrichterhonorars (Art 44 Abs 10 WR). Die Honorare der Mediatoren ergeben sich weiterhin aus einem vom VIAC zu genehmigenden Stunden- oder Tagessatz.
- Die *Muster-Schiedsklausel und die Muster-Mediationsklauseln* für VIAC Verfahren wurden überarbeitet und an die neue Diktion („Schiedsinstitution“) angepasst (Anhang 1). Bei den möglichen ergänzenden Vereinbarungen zu den Musterklauseln wurden einige ergänzende Aspekte hinzugefügt.

#### Praxistipp

Zusätzlich zur Muster-Schiedsklausel in Verträgen für potenzielle zukünftige Streitigkeiten ist selbstverständlich auch eine anlassbezogene „post hoc“-Schiedsvereinbarung, dh hinsichtlich einer bereits vorliegenden Streitigkeit, möglich. Die Muster-Mediationsklauseln sehen die Möglichkeit eines anlassbezogenen Mediationsverfahrens bereits vor.

#### D. Die Wahl des passenden Streitbeilegungsmechanismus; Services des VIAC für Ad-hoc-Verfahren

Vertragsparteien stehen vor der Herausforderung, sich bereits bei Vertragsabschluss Gedanken zum passenden Streitbeilegungsmechanismus zu machen. Sobald ein Rechtsstreit ausgebrochen ist, ist eine solche Einigung selbstverständlich noch möglich, doch

praktisch nicht immer ganz leicht. Im Folgenden werden einige Charakteristika von VIAC Verfahren hervorgehoben, die bei dieser Entscheidung relevant sein können.

Im Vergleich zum Verfahren vor *staatlichen Gerichten* weist ein (VIAC-)Schiedsverfahren insb folgende Besonderheiten auf: flexible (und damit idealerweise schnelle und effiziente) Gestaltung des Verfahrens, freie Auswahl der Schiedsrichter, der Verfahrenssprache und des Verhandlungsorts, Vertraulichkeit sowie die beschränkte Anfechtungsmöglichkeit von Schiedssprüchen. Die Kosten eines Schiedsverfahrens (je nachdem, ob Einzelschiedsrichter oder Schiedsrichtersenat) sind ab bestimmten Streitwerten in der Regel niedriger als jene eines dreinstanzlichen staatlichen Verfahrens. Ein internationaler Schiedsspruch ist auf Grundlage des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1958 (NYÜ 1958) weltweit vollstreckbar; in Österreich ist ein nationaler Schiedsspruch gem § 1 Z 16 EO ein Exekutionstitel.

Zwischen einem *Ad-hoc*- (dh nicht von einer Schiedsinstitution administrierten) und einem institutionellen (VIAC-)Schiedsverfahren bestehen vor allem folgende Unterschiede: Die Institution bestellt im Fall der Nicht-Einigung der Parteien auf einen Schiedsrichter einen solchen und beschleunigt damit den Fortgang des Verfahrens, gibt eine Schieds- und Mediationsordnung iS von Fall-back-Regelungen sowie eine fixe Kostentabelle für die Schiedsrichterhonorare vor und unterstützt Parteien und Schiedsrichter während des gesamten Verfahrens in fachlicher wie organisatorischer Hinsicht.

### Praxistipp

Das VIAC bietet darüber hinaus auch für ad-hoc Verfahren Services für die Parteien und Schiedsrichter zB als „appointing authority“ (Anhang 4) an.

Auch bei der Wahl zwischen *verschiedenen Schiedsinstitutionen* sind die Charakteristika der jeweiligen Verfahrensordnungen zu berücksichtigen: Die Wiener Regeln enthalten besonders flexible und schlanke Regelungen. Besonderheiten sind auch die Bestimmungen zum fall-back Schiedsort Wien (Art 25 Abs 1 WR), zur Sicherheit für die Verfahrenskosten (Art 33 Abs 6 und 7 WR) und zur Verurteilung einer nicht zahlenden Partei zur Zahlung des Kostenvorschusses (Art 42 WR). Die Regeln über das beschleunigte Verfahren sind unabhängig vom Streitwert anzuwenden, wenn die Parteien dies vereinbaren („opt-in“) (Art 45 WR). Eilschiedsrichter sind in den WR nicht vorgesehen.

Zusätzlich zur Wahl des passenden Forums stellt sich die Frage nach der *konkreten Streitbeilegungsme-*

*thode*, also die Entscheidung zwischen Schiedsverfahren, Mediation, Schlichtung etc. VIAC administriert Schiedsverfahren sowie Verfahren nach anderen Alternativen Streitbeilegungsmethoden (Art 1 Abs 1 WR und WMR). Verschiedene Kombinationen dieser Verfahrenstypen sind denkbar.

### Praxistipp

Möglich ist bei VIAC (im Gegensatz zu anderen Institutionen) auch die Variante Arb-Med-Arb, wonach ein VIAC Schiedsverfahren nach den WR bis nach der Fallübergabe geführt, dann für ein Mediationsverfahren nach den WMR unterbrochen und – je nach dessen Ausgang – für die Erlassung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (Art 37 Abs 1 WR) oder für die weitere Durchführung des Schiedsverfahrens fortgesetzt wird.

### SCHLUSSTRICH

*Die neue Kompetenz von VIAC für nationale Verfahren sowie die geplante Bündelung aller Verfahren bei VIAC als zentrale Schiedsinstitution mit Sitz in Österreich sollen Verfahrensparteien den Zugang zu institutionellen Schieds- und Mediationsverfahren weiter erleichtern. Die neue Fassung der WR und WMR 2018 lässt einerseits den bewährten flexiblen und schlanken Charakter der Regeln bestehen und bringt andererseits zahlreiche Änderungen im Interesse eines modernen und kundenorientierten Verfahrens. Bei der Wahl des passenden Streitbeilegungsmechanismus sind Parteien gut beraten, die Eigenschaften der verfügbaren Foren und Methoden abzuwägen, um je nach ihren Bedürfnissen ein möglichst maßgeschneidertes, effizientes und kostenschonendes Verfahren zu ermöglichen.*

### NÜTZLICHE LINKS

VIAC Homepage	<a href="http://www.viac.eu">www.viac.eu</a>
Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln	<a href="http://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/wiener-regeln">www.viac.eu/de/schiedsverfahren/wiener-regeln</a>
Muster-Schiedsklausel	<a href="http://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/empfohlene-schiedsklauseln">www.viac.eu/de/schiedsverfahren/empfohlene-schiedsklauseln</a>
Muster-Mediationsklauseln	<a href="http://www.viac.eu/de/mediation-de/mediationsklauseln-de">www.viac.eu/de/mediation-de/mediationsklauseln-de</a>

*Die Ausführungen geben die persönliche Meinung der Autoren wieder und nicht jene der Institutionen, denen sie angehören.*